

# Satzung über örtliche Bauvorschriften der Gemeinde Baiern (Baugestaltungssatzung)

vom 02.05.2019

Aufgrund des Art. 81 Abs. 1 und 2 und Art. 79 Bayerische Bauordnung (BayBO) sowie Art. 23 Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Baiern folgende örtliche Bauvorschrift

## § 1 *Regelungsziel*

Ziel der Satzung ist es, durch besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen das Ortsbild zu erhalten und zu gestalten.

## § 2 *Geltungsbereich*

- (1) Diese Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet. Davon ausgenommen sind die Gebiete, für die ein rechts- wirksamer und qualifizierter Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB existiert.
- (2) Sie gilt für genehmigungspflichtige und verfahrensfreie bauliche Anlagen.

## § 3 *Dachgestaltung*

- (1) Die Dächer von Hauptgebäuden müssen sich hinsichtlich Neigung und Dacheindeckung der Dachgestaltung in der näheren Umgebung anpassen. Für Hauptgebäude sind nur Satteldächer zulässig.
- (2) Die Dachüberstände bei Hauptgebäuden müssen an Giebel- und Traufseite mindestens 50 cm betragen. PV- und Solaranlagen dürfen nicht aufgeständert werden.

## § 4 *Abweichungen*

Abweichungen von dieser Satzung können gemäß Art. 63 BayBO zugelassen werden.

## § 5 *Ordnungswidrigkeiten*

Nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer der Vorschriften aus § 3 dieser Satzung zuwiderhandelt.

## § 6 *Inkrafttreten*

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Baiern, den 02.05.2019



M. Riedl

1. Bürgermeister

